

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom 21.11.2013, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.12.2016, wird wie folgt geändert:

#### **1.) § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

„(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat neben seiner Hauptwohnung. Das Vorliegen einer Zweitwohnung im Sinne des Satzes 1 setzt nicht das Innehaben einer Hauptwohnung voraus. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.“

#### **2.) In § 4 wird Abs. 5 aufgehoben und wird Abs. 6 zu Abs. 5.**

#### **3.) § 5 wird wie folgt gefasst:**

„Die Steuer beträgt jährlich 12 % der Bemessungsgrundlage und wird auf volle Euro abgerundet.“

#### **4.) In § 9 Abs. 3 werden die Worte „Hessischen Meldegesetz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.**

#### **5.) In § 10 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „Hessischen Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.**

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Gießen

Wright  
Bürgermeister